

18.10

Soziales und Gesundheit

Pflegerestfinanzierung gemäss Pflegegesetz

Kreditbewilligung

Ausgangslage

Gemäss Pflegegesetz des Kanton Zürich bezahlen die Gemeinden die nach Abzug der Beiträge der Krankenversicherer und der Leistungsbezügerinnen und -bezüger verbleibenden Restkosten von in Anspruch genommenen Pflegeleistungen ihrer Einwohnenden (§ 19).

Die von Bülach zu zahlenden Pflegerestkosten sind in den letzten Jahren sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich stark angestiegen. Die gleiche Entwicklung ist auch in anderen Gemeinden zu beobachten.

Für die Budgetierung werden jeweils die aktuell zur Verfügung stehenden Zahlen genommen (z. B. Hochrechnung der Zahlen Januar bis März 2023 für das Budget Januar bis Dezember 2024) und anhand von Erfahrungswerten abgeschätzt, um wieviel diese erhöht werden müssen, um die voraussichtliche Kostenerhöhung in den nächsten eineinhalb Jahren (im genannten Beispiel wäre dies die Kostenerhöhung von April 2023 bis Dezember 2024) abzudecken.

Mehraufwendungen für das Budget 2024 in Erwartung

Die Schätzung der einzuplanenden Kostenerhöhung für das Budget ist schwierig. Dies gilt insbesondere, wenn neue Faktoren eintreten oder bestehende Faktoren sich verändern.

Im stationären Bereich haben zwei Faktoren zu Kostenerhöhungen geführt: Die erhöhten Strompreise resultierten in höhere Tarife im KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, Embrach, die Neueröffnung des Wohn- und Pflegezentrums Tertianum Glasi führte zu einer Zunahme von Neueintritten im Bereich Pflege.

Im ambulanten Bereich war für das 2023 eine verstärkte und nicht voraussehbare Abwanderung der Klientinnen und Klienten von der öffentlichen Spitex zu privaten Spitexorganisationen und damit verbunden ein verstärkter Kostenanstieg festzustellen. Zudem finden seit 2024 von verschiedenen Spitexorganisationen verstärkte Werbekampagnen zur Anstellung von pflegenden Angehörigen statt.



Es ist damit zu rechnen, dass auch hier mit einer neuen Form von Kostenanstieg gerechnet werden muss.

Folgekosten

Das Ressort Soziales und Gesundheit rechnet aufgrund von oben genannten Entwicklungen seit der Budgetierung des Jahres 2024 im Juni 2023 mit folgenden Mehrkosten für das Jahr 2024:

Stationäre Pflege

Budget 2024	Voraussichtliche Mehrkosten 2024	Begründung Mehrkosten	Rechnung 2023 (als Vergleich.)
Fr. 6 474 000	Fr. 480 000	Tariferhöhung KZU & Neueintritte Tertianum Glasi	Fr. 6 701 783

Ambulante Pflege

Budget 2024	Voraussichtliche Mehrkosten 2024	Begründung Mehrkosten	Rechnung 2023 (als Vergleich.)
Fr. 3 172 000	Fr. 300 000	Zunahme der geleisteten Stunden bei privaten Spitexorganisationen durch Abwanderung der Klienten sowie durch Anstellung pflegender Angehöriger	Fr. 3 148 574

Gebundenheit

Laut § 103 des Gemeindegesetzes gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Aufgrund Pflegegesetzes des Kanton Zürichs ist dies für die Pflegerestfinanzierung durch die Gemeinden der Fall. Gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung von Bülach beschliesst der Stadtrat über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben.



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Für die im Jahr 2024 zu zahlenden stationären Pflegerestbeiträge gemäss Pflegegesetz wird ein Nachtragskredit von gesamthaft Fr. 780 000 zu Lasten des Produkts «GE-01.5 Pflegefinanzierung» bewilligt.
2. In Anwendung von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 35 Gemeindeordnung der Stadt Bülach werden die Kosten als gebunden erklärt.
3. Mitteilung an:
 - a) Peter Frischknecht, Präsident der Rechnungsprüfungskommission
 - b) Frauke Böni, Stadträtin
 - c) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
 - d) Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit
 - e) Nadine Perego, Leiterin Gesellschaft und Gesundheit

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber